

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere
Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)
vom 1. Januar 2011**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

§ 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von 2 Euro bis 200 Euro erhoben.
- (3) Für die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem mit der Urschrift wird je angefangene Seite eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro bis 5 Euro erhoben. Sofern Abschriften beim Landratsamt selber hergestellt werden, erhöht sich die Gebühr gemäß § 2 Abs. 5. Die Mindestgebühr beträgt 2 Euro.
- (4) Für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art wird eine Gebühr von 2 Euro bis 20 Euro erhoben.
- (5) Für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts wird, sofern sie auf Antrag angefertigt werden, je angefangene Seite eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro erhoben.
- (6) Für Auskünfte aus Akten, die Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten wird eine Gebühr von 2 Euro bis 50 Euro erhoben, soweit diese nicht nach anderen Gesetzen gebührenfrei sind.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 3.000 Euro erhoben.

- (8) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (9) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen in Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 2.500 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2 Euro erhoben.
- (10) Die vorstehenden Absätze 1 – 9 gelten, soweit in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 27.11.2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009, am 1. Januar 2011 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 03.12.2010

Dr. Rainer Haas
Landrat